

Technische Weisung über den Tierschutz bei Lamas und Alpakas

Tierschutz-Kontrollhandbuch

11. Oktober 2021



Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Technische Weisung

über den

Tierschutz bei Lamas und Alpakas

vom 11.10.2021

Version 2.2

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), erlässt diese Technische Weisung zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz-HaustierV)

Diese Weisung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

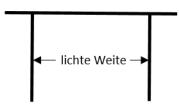
Inhaltsverzeichnis

Allg	gemeine Bestimmungen	2
Kon	ntrollpunkte	2
NOI	ntronpunkte	
1.	Ausbildung	4
2.	Mindestabmessungen	5
3.	Belegung der Stallungen	5
4.	Stall- und Gehegeböden	6
5.	Liegebereich	6
6.	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	7
7.	Beleuchtung	7
8.	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	8
9.	Versorgung mit Futter und Wasser	8
10.	Einzelhaltung und Sozialkontakt	g
11.	Bewegung	g
12.	Dauernde Haltung im Freien	10
13.	Verletzungen und Tierpflege inkl. Nagel-, Zahnpflege und Schur	11
14.	Eingriffe am Tier	11
15.	Sonstiges	12
Anh	hang: Mindestabmessungen	13
	A Gruppenhaltung	13
	B Einzelhaltung von Hengsten	13
	C Mindestfläche von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien	13

Allgemeine Bestimmungen

Abmessungen

Die Distanzmasse sind immer lichte Weiten.



Definition "Lama und Alpaka"

Lamas, Alpakas und ihre Kreuzungen gelten als Haustiere.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Bestimmte Vorschriften gelten nur für seit dem 1. September 2008 *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc..

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche M\u00e4ngel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschr\u00e4nkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.
- Schwerwiegende M\u00e4ngel stellen in der Regel eine starke Vernachl\u00e4ssigung oder \u00dcberforderung der

Anpassungsfähigkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

Im Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.:

· Einzeltiere sind übermässig verschmutzt.

Im Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.:

- Der Liegebereich ist weder eingestreut noch anderweitig gegen Kälte isoliert.
- Die Tiere haben keinen dauernden Zugang zu Wasser.
- Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt, die Verschmutzung besteht seit längerem und es wurden keine Pflegemassnahmen ergriffen.
- Ein einzeln gehaltener Hengst hat keinen Sichtkontakt zu Artgenossen.

Im Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.:

- Ein oder mehrere Tiere haben eine erhebliche Verletzung (z.B. klaffende Wunde), ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein oder mehrere Tiere sind deutlich erkennbar krank (z.B. schlechter Allgemeinzustand, Festliegen, hochgradig lahm), ohne dass eine angemessene Behandlung erfolgte.
- Die Nägel eines oder mehrerer Tiere sind massiv zu lang.
- Ein Tier oder mehrere Tiere sind stark unterernährt, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung

Rechtliche Grundlagen Art. 31 TSchV, Art. 194 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen

- ✓ bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf ¹);
- ✓ im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²);
- ✓ auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- ✓ bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen

✓ die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweise

- Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Lamas / Alpakas seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen Art. 10 Abs. 1 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation <u>17.1 Mindestanforderungen für die Haltung von Lamas</u>

und Alpakas

Erfüllt wenn:

✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Lamas und Alpakas nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.

Hinweise

- Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/-leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.

3. Belegung der Stallungen

Rechtliche Grundlagen Anhang 1 Tab. 6 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ ein Gehege mit Unterstand oder ein Stall vorhanden ist;
- ✓ nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.

11:	!	
HIN	weise	

4. Stall- und Gehegeböden

Rechtliche Grundlagen Art. 7 Abs. 3 TSchV, Art. 34 TSchV, Art. 57 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die Stallböden gleitsicher sind;
- ✓ der Boden eines Geheges, dessen Fläche nur den Mindestmassen entspricht, befestigt ist;
- ✓ im Gehege eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz a) vorhanden ist;
- ✓ der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;
- ✓ keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.

Hinweise

a) Wälzplätze werden von den Tieren auf der Weide an ebenen Stellen in der Regel selbst angelegt. In einem befestigten Gehege kann der Wälzplatz z.B. mit Erde eingerichtet werden.

5. Liegebereich

Rechtliche Grundlagen Art. 57 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

✓ der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert ¹) ist.

Anmerkung

1) Stein- oder Betonböden müssen z. B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen) versehen sein.

Hinweise	_

6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Rechtliche Grundlagen Art. 35 TSchV, Art. 57 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹);
- ✓ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind;
- ✓ Gehege nicht mit Stacheldraht umzäunt sind ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Das Gehege und Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.
- 2) Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Zäune von den Tieren nicht übersprungen oder durchbrochen werden können. Zäune müssen gut sichtbar sein.

ш.	nwc	eise	
	IIVVE	:156	_

7. Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen Art. 33 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ^{a)} erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können;
- ✓ die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ^{b)};
 - In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.
- ✓ bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht;
- ✓ beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

- a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.
- b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.

8. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall

Rechtliche Grundlagen Art. 11 TSchV, Art. 12 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- √ keine Zugluft vorhanden ist;
- ✓ keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- ✓ gutes Atmen möglich ist.
- ✓ bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
 - ✓ funktionstüchtige Alarmanlage oder
 - ✓ selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
 - ✓ Notstromaggregat;
- ✓ Lamas und Alpakas nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹⁾ ausgesetzt sind.

Anmerkung

1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

	.:	nwe	:	
-	11	nwe	ISA	

9. Versorgung mit Futter und Wasser

Rechtliche Grundlagen Art. 4 Abs. 1 TSchV, Art. 58 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben ¹);
- ✓ Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Anmerkung

1) Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Lamas und Alpakas keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält.

Hinweise	_		

10. Einzelhaltung und Sozialkontakt

Rechtliche Grundlagen Art. 13 TSchV, Art. 57 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden 1)2);
- ✓ nur Hengste ab der Geschlechtsreife einzeln gehalten werden;
- ✓ einzeln gehaltene Hengste Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Anmerkungen

- 1) Dies gilt auch für Lamas oder Alpakas, die als Herdenschutztiere eingesetzt werden.
- 2) Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.

HI	nw	eise	_

11. Bewegung

Rechtliche Grundlagen Art. 57 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

✓ Lamas und Alpakas täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben, in welchem eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden ist ¹).

Anmerkung

1) Das gilt auch für einzeln gehaltene Hengste.

Hinweise -

12. Dauernde Haltung im Freien

Rechtliche Grundlagen Art. 36 TSchV, Art. 6 Nutz-HaustierV, Art. 7 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ bei extremer Witterung ^{a)} ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- ✓ der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- ✓ geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen;
- ✓ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- ✓ der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- ✓ nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- ✓ die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind:
- ✓ durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Hinweise

a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.

13. Verletzungen und Tierpflege inkl. Nagel-, Zahnpflege und Schur

Rechtliche Grundlagen Art. 5 TSchV, Art. 31 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind;
- √ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet werden;
- ✓ Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- ✓ der Nährzustand der Tiere gut ist;
- ✓ eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;
- ✓ eine regelmässige, dem Wachstum entsprechende, fachgerechte Kürzung der Nägel und Zähne durchgeführt wird (kein übermässiges Wachstum von Nägeln und Zähnen vorhanden);
- ✓ Lamas und Alpakas ihrem Haarwachstum und –zustand entsprechend geschoren werden a);
- √ frisch geschorene Lamas und Alpakas vor extremer Witterung geschützt sind;
- ✓ bei Lamas und Alpakas, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.

Hinweise

a) Erfahrungsgemäss ist einmal jährlich eine Schur notwendig. Die Faserbildung bei den Lamas wie Alpakas kann sich je nach Typ sehr stark unterscheiden. Huacaya-Alpakas werden z.B. in der Regel jährlich geschoren, bei Suri-Alpakas kann eine Schur alle zwei Jahre ausreichen.

14. Eingriffe am Tier

Rechtliche Grundlagen Art. 4 TSchG, Art. 15 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt, wenn:

- ✓ schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person vorgenommen werden, insbesondere
 - ✓ das Kastrieren von männlichen Lamas und Alpakas ¹).

Anmerkungen

1) Eine Kastration darf nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.

Hinweise	_		

15. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen Art. 16 TSchV

Weitere Grundlagen —

Hinweise

 Unter diesem Kontrollpunkt k\u00f6nnen weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend ber\u00fccksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verf\u00fcgter Massnahmen oder das Ausf\u00fchren verbotener Handlungen).

Anhang: Mindestabmessungen

A Gruppenhaltung

	Adulte Tiere 3)
Fläche Gehege 1) 2): Gruppen bis 6 Tiere, insgesamt m² Gruppen von mehr als 6 Tieren, zusätzlich: - für das 7. bis 12. Tier pro Tier, m² - ab dem 13. Tier pro Tier, m²	250 30 10
Fläche Unterstand oder Stall pro Tier, m ²	2

Anmerkungen

- 1) Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.
- 2) Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Lamas und Alpakas keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters oder der Tierhalterin, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienischen Zustand erhält.
- 3) Dazu dürfen im selben Gehege die Nachzuchten bis zum Alter von sechs Monaten gehalten werden. Danach gelten sie als adulte Tiere.

B Einzelhaltung von Hengsten

	Hengste ab der Geschlechtsreife
Fläche Gehege 1), m ²	250
Fläche Unterstand oder Stall, m ²	4

Anmerkung

1) Auf einem Betrieb muss nicht zwingend pro Tiergruppe ein Gehege vorhanden sein. Es muss jedoch plausibel dargelegt werden können, wie der geforderte mehrstündige Zugang zum Gehege für alle Tiere inklusive eines einzeln gehaltenen Hengstes täglich gewährt werden kann.

C Mindestfläche von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien

- In einem Unterstand zum Schutz vor extremer Witterung muss die die Mindestfläche ¹⁾ für die Gruppen-(nach A) bzw. Einzelhaltung (nach B) eingehalten sein.

Anmerkung

 Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.